

95. 1. In bloßen Vorfragen kann auch das ordentliche Gericht bei an sich gegebener Zuständigkeit anderer Behörden selbst entscheiden, es sei denn, daß bereits eine bindende Entscheidung der betreffenden Behörde vorliegt oder das Gesetz selbst eine Aussetzungspflicht aufgestellt hat. Ein Aussetzungs*zwang* ist deshalb abzulehnen.

2. § 4 ErbHRV. Auch Aktien einer Zuckerrübenfabrik können Zubehör eines Erbhofes sein.

ZPO § 148.

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Januar 1945 (III 92/1944).

I. Landgericht Berlin.

In Sachen 1. der Ehefrau Margarete Sträde geb. Danßmann in Gransee, 2. deren Ehemann, Justizinspektor Sträde, daselbst, z. Zt. bei der Wehrmacht, Beklagten und zu 1 Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig,

gegen

den Bauern Richard Danßmann in Nauen, Kläger und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krämer in Leipzig,

hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1945 durch den Senatspräsidenten Blumberger und die Reichsgerichtsräte Dr. Epping und Stange für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom 19. Juli 1944 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger an Kosten des Revisionsverfahrens 460,30 RM zu erstatten und die noch nicht beglichenen Gerichtskosten dieses Verfahrens zu tragen. Von Rechts wegen.

Tatbestand

Der Kläger und die jetzige Erstbeklagte sind Geschwister und Kinder des zunächst an erster Stelle Mitbeklagten, später aber aus dem Rechtsstreit ausgeschiedenen Altbauern Karl Danßmann in Nauen. Letzterer hat seinen bis dahin von ihm bewirtschafteten Erbhof durch notariellen Vertrag vom 21. August 1942 auf den Kläger übertragen. Der Hof hat einen Einheitswert von 31.900 RM und war bei der Übertragung mit einer Hypothek von 15.000 RM belastet. Die jetzige Erstbeklagte hat bei ihrer im Jahre 1932 erfolgten Verheiratung mit dem Letztbeklagten eine Aussteuer erhalten, dazu hat sie von ihrem Vater im Jahre 1941 noch 14 Aktien der Zuckerfabrik Nauen zum Nennwert von je 400 RM übereignet bekommen; außerdem soll ihr der Vater vor der Übertragung des Erbhofs an den Kläger auch noch einen Lotteriegewinn von

50.000 RM zugewendet haben. Die Übereignung der genannten Aktien ist unstrittig ohne Genehmigung des Anerbengerichts erfolgt. Das Anerbengericht hat in den Gründen seines Beschlusses vom 4. Dezember 1942, mit dem es den Übergabevertrag vom 21. August 1942 genehmigte, darauf hingewiesen, daß die fraglichen Aktien rechtlich zum Erbhof gehörten und deshalb ohne anerbengerichtliche Genehmigung nicht hätten veräußert werden können.

Mit der Behauptung, in der Verhandlung vor dem Anerbengericht über die Genehmigung des Übergabevertrags habe der Vater sich ausdrücklich bereit erklärt, die Aktien zurückzugewähren, hat der Kläger zunächst gegen diesen und die jetzige Erstbeklagte auf Herausgabe der 14 Aktien geklagt und zugleich von dem Letztbeklagten die Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau gefordert. Später hat er die Klage gegen den Vater zurückgenommen und den Herausgabeanspruch nur noch gegen die jetzige Erstbeklagte (weiterhin kurz „Beklagte“) als die gegenwärtige Besitzerin der Aktien gerichtet. Das Verfahren gegen den Letztbeklagten ruht wegen dessen Einberufung zur Wehrmacht.

Die Beklagte ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten. Sie vertritt den Standpunkt, der Vater habe über die Aktien frei verfügen können, der Herausgabeanspruch sei deshalb unbegründet. Die Übereignung der Aktien sei übrigens erfolgt als Ausstattung und als Entgelt für ihre Mitarbeit in der Wirtschaft des Vaters vor der Übergabe des Erbhofs. Das fragliche Lotterielos, das den Gewinn von 50.000 RM gebracht, habe sie selbst gespielt gehabt.

Beide Parteien haben ihre Ansicht zur Frage der Zugehörigkeit der Aktien zum Erbhof näher begründet.

Das Landgericht hat zur Frage der Erbhofzugehörigkeit der Aktien Auskünfte von dem zuständigen Landes- und dem Reichsbauernführer sowie von der Zuckerfabrik Nauen und der Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie eingeholt und hat alsdann den Herausgabeanspruch für begründet erklärt. Gegen das Urteil hat die Beklagte im Einverständnis mit dem Kläger Sprungrevision eingelegt, mit der sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Rechtsfrage, die die Parteien mit der Sprungrevision entschieden wissen wollen und von der die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt, ist die, ob die der Beklagten von ihrem Vater überlassenen Aktien gemäß § 4 der Erbhofrechtsverordnung (EHRV) dem dem Kläger später übertragenen Erbhof gehören oder nicht. Da bei gegebener Zugehörigkeit die Übereignung der Aktien mangels Genehmigung des Anerbengerichts, weil gegen § 37 des Reichserbhofgesetzes (RErbhG) verstoßend, rechtsunwirksam und die Beklagte zur Herausgabe der Aktien an den Kläger als den jetzigen Erbhofbauern verpflichtet sein

würde, darüber herrscht unter den Parteien kein Streit. In ihrer Klagebeantwortung hat die Beklagte unter III selbst den Standpunkt eingenommen, daß der Herausgabeanspruch begründet wäre, „wenn die Inhaberaktien der Zuckerfabrik Nauen tatsächlich Zubehör des Erbhofes wären“. Freilich ist ein Genehmigungszwang nicht ausnahmslos hinsichtlich aller zu einem Erbhof gehörenden Rechte, Anteile usw., wie sie der § 4 EHRV umfaßt, gegeben, vielmehr kann nach der Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts unter Umständen von dem Genehmigungserfordernis dann abgesehen werden, wenn die Verfügung über das betreffende Recht usw. einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht (REHG Bd. 5 S. 336 ff. [340/341]). Ein solcher Ausnahmefall kann aber hier nicht angenommen werden, auch wenn, wie die Beklagte behauptet, die Aktien ihr zum Zwecke der Ausstattung und Abgeltung von Diensten, die sie in der Hauswirtschaft des Erbhofes geleistet hat, überlassen worden sein sollten.

Es fragt sich zunächst im Hinblick auf die in §§ 10 und 40 Abs. 2 RErbhG gegebenen Zuständigkeitsvorschriften, ob der Rechtsstreit über die Erbhofzugehörigkeit der Aktien überhaupt im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen werden kann. Es ist anerkanntes Rechts, daß das Anerbengericht nach § 10 RErbhG nicht nur über die Erbhofeigenschaft eines Hofes selbst, sondern auch über die Erbhofzugehörigkeit einzelner Bestandteile und Zubehörstücke sowie der in § 4 EHRV genannten Rechte, Anteile und dergl. zu entscheiden hat (RGZ Bd. 169 S. 307/308, Bd. 171 S. 115). Wäre die Klage nur auf Feststellung der Erbhofzugehörigkeit der Aktien gerichtet, so würde sie zweifellos auf Grund der §§ 10, 40 Abs. 2 RErbhG wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen werden müssen (RGZ Bd. 171 S. 114 ff.). Zu demselben Ergebnis müßte man kommen, wenn der Herausgabeanspruch nur zur Umgehung der angeführten Zuständigkeitsvorschriften geltend gemacht worden wäre. Obwohl hier die Frage der Erbhofzugehörigkeit der Aktien die einzige Streitfrage bildet, kann das jedoch nicht angenommen werden, da der Kläger mit der Klage offenbar das Ziel verfolgt, einen vollstreckbaren Titel zur Wiedergewinnung der Aktien in die Hand zu bekommen, die Streitfrage also nur eine Vorfrage für den geltend gemachten Herausgabeanspruch bildet. In solchem Falle ist der Rechtsweg grundsätzlich auch für die Entscheidung der Vorfrage gegeben.

Es könnte sich höchstens fragen, – was das Revisionsgericht bejahendenfalls von Amts wegen berücksichtigen müßte –, ob für das angegangene Gericht etwa die Verpflichtung bestand, das Verfahren gemäß § 148 ZPO zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Vorfrage der Erbhofzugehörigkeit durch das Anerbengericht auszusetzen. Hierzu sei zunächst bemerkt, daß die nur in den Gründen des die Erbhofübertragung genehmigenden Beschlusses des Anerbengerichts vom 4. Dezember 1942 zur Frage der Erbhofzugehörigkeit der Aktien geäußerte Rechtsauffassung keine die ordentlichen Gerichte bindende Entscheidung ist.

Daß das Landgericht das Verfahren zwecks Herbeiführung einer anerbengerichtlichen Entscheidung gemäß § 148 ZPO hätte aussetzen *können*, darüber kann kein Zweifel bestehen, denn das anerbengerichtliche Verfahren steht in dieser Hinsicht einem Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde gleich. Im Schrifttum ist aber mehrfach die Ansicht vertreten, daß ein Aussetzungs*zwang* angenommen werden müsse, weil nur so das Anerbengericht das ihm vom Gesetz übertragene ausschließliche Entscheidungsrecht ausüben könne (vgl. Baumecker: Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts, 4. Aufl. S. 190 Anm. 30 zu § 10 RErbhG und das dort angeführte weitere Schrifttum). Diese Ansicht steht aber nicht im Einklang mit der in der Rechtsprechung herrschenden Auffassung, daß in bloßen Vorfragen das ordentliche Gericht auch bei an sich gegebener Zuständigkeit anderer Behörden selbst entscheiden kann, es sei denn, daß bereits eine bindende Entscheidung der betreffenden Behörde vorliegt oder das Gesetz selbst eine Aussetzungspflicht aufgestellt hat (vgl. z. B. § 77 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 – RGBl. I S. 117 –). Beides trifft hier nicht zu. Ein Aussetzungs*zwang* ist deshalb abzulehnen (so auch Vogels: Reichserbhofgesetz, 4. Aufl. S. 271 Anm. 22, desgl. Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht, 3. Aufl. S. 62 Anm. 15).

Somit stand es im pflichtmäßigen Ermessen des Erstrichters, ob er von der ihm in § 148 ZPO gegebenen Aussetzungsbefugnis Gebrauch machen wollte. Mit der Revision ist das eigene Durckerkennen nicht zu beanstanden, auch wenn die Aussetzung vielleicht erwünscht und zweckmäßig gewesen wäre. Eine Verfahrensrüge ist in dieser Hinsicht auch nicht erhoben.

In der Sache selbst war dem angefochtenen Urteil beizupflichten. In dem maßgebenden § 4 EHRV sind als zum Erbhof gehörig in Absatz 1 zunächst „Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte“ genannt. Weiter ist dort die Rede von Miteigentumsanteilen an einem Grundstück, die dem Erbhof dienen, und es heißt dann im Absatz 2: Anteile an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtungen, in der Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden, gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Das Gleiche gilt für Anteile an einer gemeinschaftlich betriebenen Dreschmaschine oder ähnlichen Anlagen.

Von vornherein ergibt sich aus der Fassung dieser Vorschriften („ähnliche Rechte“, „ähnliche Einrichtung“, „ähnliche Anlage“ usw.), daß bei ihrer Anwendung keine zu enge Auffassung am Platze ist. Wenn nun in Absatz 2 des § 10 die Erbhofzugehörigkeit von Anteilen an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtung festgelegt wird, so ist der Begriff „Anteile“ nicht nur auf Miteigentumsanteile, sondern auf jede Art der Beteiligung, z. B. Geschäftsanteile einer Genossenschaft, einer GmbH, einer offenen Handelsgesellschaft

usw., dann aber auch auf die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, also den Aktienbesitz zu erstrecken (vgl. Vogels, aaO. S. 607 Anm. 13, Wöhrmann, aaO. S. 307 Anm. 2 unter II 2d). Bei den hier herausverlangten Aktien handelt es sich unstreitig um 14 Inhaberaktien der Zuckerfabrik Nauen. Die Aktien dieser Zuckerfabrik sind an sich frei verkäuflich. Die hier in Rede stehenden Aktien waren aber schon seit langen Jahren im Besitz des Hofeigentümers. Schon die Großeltern des Klägers hatten bei Gründung der Aktiengesellschaft im Jahre 1889 Aktien übernommen und waren damit an dem Unternehmen beteiligt. Diese Beteiligung wurde noch enger geknüpft, als gelegentlich einer Kapitalerhöhung im Jahre 1917 sogenannte B-Aktien, vinkulierte Namensaktien, verbunden mit der Verpflichtung jährlichen Anbaus von 10 Morgen Rüben je Aktie, ausgegeben wurden, von denen der Vater des Klägers zwei übernahm, ohne freilich, wie die Beklagte vorgetragen hat, bei der geringen Größe des Grundbesitzes der mit den beiden Aktien übernommenen Anbauverpflichtung voll nachkommen zu können. Später sind die B-Aktien dann in gewöhnliche Inhaberaktien umgewandelt worden. Unstreitig werden aber nach wie vor auf dem Erbhof Zuckerrüben angebaut, die allein an die Zuckerfabrik Nauen geliefert und dort verarbeitet werden. Damit sind alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbhofzugehörigkeit der streitigen Aktien gegeben: die Aktien sind „Anteile“ an der Zuckerfabrik und diese verarbeitet regelmäßig die Zuckerrüben des Erbhofs.

Vergebens versucht die Revision unter Hinweis auf die im Schriftsatz der Beklagten vom 13. Juli 1944 dargelegte Entstehungsgeschichte des § 10 EHRV, der in § 2 der 2. DurchfVO zum RErbG vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1096) seinen Vorläufer hat, zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Die jetzige Vorschrift spricht eindeutig zugunsten des Klägers. Daß die aktienmäßige Beteiligung eines Erbhofbesitzers an einer Zuckerfabrik, die von dem Erbhof regelmäßig mit Zuckerrüben beliefert wird, für die Wirtschaft des Hofes von Bedeutung sein, ihm „dienen“ kann, wird nicht bezweifelt werden können. Mehr verlangt das Gesetz nicht (vgl. hierzu auch die oben angeführte Entscheidung REHG Bd. 5 S. 336 ff.). Damit ist eine genügende „Wichtigkeit“ des Aktienbesitzes für den Erbhof, die die Revision für nicht gegeben erachtet, zu bejahen. Diese Wichtigkeit für den Erbhof wird dann auch nicht nur von dem die Erbhofzugehörigkeit ebenfalls bejahenden Reichsbauernführer in seiner Auskunft vom 15. Juni 1944 als „unzweifelhaft“ bezeichnet, sondern „in gewisser Weise“ auch von dem zu einem gegenteiligen Endergebnis gekommenen Landesbauernführer in seiner Auskunft vom 16. Juni 1944 eingeräumt. Wenn Letzterer meint, die Erbhofzugehörigkeit der Aktien trotzdem verneinen zu müssen, weil es sich um „reine Kapitalaktien“ handle und die Lieferrechte und Lieferpflichten unabhängig vom Aktienbesitz geregelt seien, der am Ort der Zuckerfabrik wohnende Hofbesitzer auch „im allgemeinen“ keine Vorteile ge-

genüber anderen Rübenanbauern habe, so faßt er die Gesetzesvorschrift zu eng auf. Diese verlangt nicht, daß eine Rübenbau- oder Lieferpflicht mit dem Anteil an der Zuckerfabrik, hier den Aktien, verbunden ist. Auch die durch die geltende Marktordnung geschaffenen Verhältnisse in der Zuckerwirtschaft, wonach die Rübenbau- und Rübenlieferpflicht sowie das Einzugsgebiet der einzelnen Zuckerfabriken geregelt sind, vermögen an dem Ergebnis nichts zu ändern.

Ist hiernach aber die Erbhofzugehörigkeit der Aktien ohne Rechtsirrtum bejaht worden, so ist auch dem Herausgabeanspruch mit Recht stattgegeben und mußte der Revision ein Erfolg versagt werden.

96. 1. Abmachungen, die in bewußter Abweichung von der in einem Entschuldungsplan nach dem Schuldenregelungsgesetz getroffenen Regelung einem Gläubiger Sondervorteile zubilligen, verstoßen gegen die guten Sitten.

2. § 817 Satz 2 BGB. Die einer gerechten und zweckentsprechenden Güterverteilung dienenden Bereicherungsvorschriften stehen in ganz besonderem Maße unter dem Gebot der Beachtung von Treu und Glauben und des gesunden Volksempfindens. Mit dem Zweck der Entschuldung wäre es unvereinbar, wenn die geschehene Erfüllung eines wegen Sittenverstoßes nichtigen Sonderabkommens die Wirkung haben sollte, daß dem zu Unrecht Bedachten die ihm nicht gebührenden Vorteile belassen würden. Es verbietet genau wie bei der GrundstückspreisVO, der Zweck der Schuldenregelung, Leistungen, die auf Grund nichtigen Sonderabkommens erfolgt sind, beim Empfänger zu belassen. Sie müssen vielmehr dem umgeschuldeten Betriebe im Rahmen des Entschuldungsplans zugute kommen.

BGB § 138 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Januar 1945 (III 93/1944).

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

In Sachen 1. der Elfriede Ehlert geb. Klug, 2. deren Ehemann Landrat a. D. Dr. Ehlert, beide in Groß-Raddow, Kreis Regenwalde, Beklagten und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Conrad in Leipzig,

gegen

den Landwirt Julius Klug in Groß-Raddow, Krs. Regenwalde, Kläger und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Axhausen in Leipzig